

Grundsatzklärung

zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

CRONIMET-Holding-Gruppe

(Stand: Dezember 2023)

Kontext

Die Menschenrechte, wie sie 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Form der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ verkündet worden sind, stellen sowohl zivilisatorisch-humanistische Errungenschaften als auch schützenswerte bzw. geschützte Rechtspositionen dar. In 30 Artikeln formuliert die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Viele der seither geschlossenen Übereinkommen, Gesetze oder Verträge basieren auf ihr, darunter regionale Menschenrechtsabkommen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention.

2011 wurden vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die ‚Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte‘ verabschiedet. Sie beruhen auf den existierenden Menschenrechtsverpflichtungen und erläutern in 31 Prinzipien grundsätzliche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen wirtschaftsbezogener Menschenrechte. Sie geben Empfehlungen an Regierungen und Unternehmen zu deren Umsetzung und stellen das wichtigste internationale Rahmenwerk dar, das die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte definiert.

Die Achtung der Umwelt ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechte, da sie die Grundlage für das Leben und die Würde aller Menschen bildet. Die Umwelt wird durch verschiedene internationale Abkommen und Konventionen geschützt, die die Verantwortung von Staaten und Unternehmen für die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität festlegen.

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Wir als multinational agierendes, wertegeleitetes, an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der sozialen Marktwirtschaft ausgerichtetes Familienunternehmen mit Konzernsitz in Deutschland bekennen uns uneingeschränkt zur Achtung der geltenden Menschen- und Umweltrechte. Wir verpflichten uns zur Beachtung des Vorsorgeprinzips, zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und zur Ermöglichung von Abhilfe für Betroffene im Falle von festgestellten Rechtsverletzungen. Dieses Bekenntnis gilt unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft von Staaten und Dritten, ihren Pflichten zum Schutz der Menschen- und Umweltrechte nachzukommen. Es ist unser Anspruch, wirtschaftlichen Erfolg unter Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten sowie unter Anwendung fairer, ethischer und gesetzeskonformer Geschäftspraktiken zu erzielen. Wir sehen uns in der Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage hinzuwirken und unsere Geschäftsbeziehungen sozial zu gestalten, vor allem in den Bereichen, in denen wir über einen hohen Einfluss verfügen. Nicht ohne Grund lautet einer unserer fünf Unternehmenswerte („CRONIMET-Werte“): „Wir behandeln andere, wie wir selbst behandelt werden wollen“.

Unseren Beitrag zur Achtung und dem Schutz der geltenden Menschen- und Umweltrechte leisten wir nicht nur innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs, sondern auch entlang der Lieferkette bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartner*innen. Bei unseren Analysen, Entscheidungen und Handlungen beziehen wir stets die Perspektiven der Rechteinhaber*innen ein und berücksichtigen dabei insbesondere berechnigte Anliegen und Schutzbedürfnisse vulnerabler Personen und Gruppen.

Wir bei CRONIMET respektieren alle international anerkannten Menschen- und Umweltrechte und wir richten unser unternehmerisches Handeln danach aus. Wir bekennen uns insbesondere zu den folgenden Rechtsvorschriften, Standards, Konventionen, Leitwerken und den mit ihnen verbundenen Organisationen:

- Vereinte Nationen („UN“):
 - o Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN
 - o UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 - o UN-Kinderrechtskonvention
 - o UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
 - o UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung
- Internationale Arbeitsorganisation („ILO“):
 - o ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
 - o ILO-Kernarbeitsnormen
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“):
 - o OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - o OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- Umwelt- und Klimaschutzübereinkommen:
 - o Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
 - o Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
 - o Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
 - o Das Pariser Klimaabkommen von 2015

Menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen spiegeln sich auch in unseren eigenen Regelwerken, Leitlinien, Vertragskomponenten und Systemen wider, darunter:

- CRONIMET-Werte
- Verhaltenskodex („Code of Conduct“)
- Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“)
- Lieferkettenpolitik
- Integriertes Managementsystem

Unsere Mitarbeiter*innen schulen und sensibilisieren wir regelmäßig dahingehend, die CRONIMET-Werte, die Vorgaben des Verhaltenskodexes und die Menschen- und Umweltrechte im Arbeitsalltag und im Umgang mit unseren Geschäftspartner*innen zu achten und einzuhalten. Zugleich gründen unsere Geschäftspartnerschaften auf dem Fundament des Verhaltenskodexes für Lieferanten. Der Verhaltenskodex legt verbindliche Kriterien für verantwortungsvolles Handeln nach ethischen und rechtlichen Standards im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt fest.

CRONIMET fördert Chancengleichheit und setzt sich entschlossen für ein faires, vertrauensvolles und sicheres Arbeitsumfeld ein. Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Sprache, Heimat, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder der kulturellen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität wird nicht toleriert. Mit der sozialen und menschenrechtlichen Verantwortung geht auch einher, angemessene Löhne zu bezahlen, Gleichbehandlung zu gewährleisten, das Recht auf Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit zu achten, auf angemessene Arbeitsbedingungen vor Ort hinzuwirken und die Ausbeutung von Kindern und anderen

Rechteinhaber*innen (z.B. Leiharbeiter*innen) konsequent zu verhindern. Korruption lehnen wir ebenso strikt ab wie Gewaltanwendung, Menschenhandel, Zwangsarbeit und moderne Formen der Sklaverei. Diese Grundsätze und Vorgaben gelten uneingeschränkt und gruppenweit. Sie manifestieren sich u.a. in unseren CRONIMET-Werten, Führungsprinzipien und damit auch in unserer Unternehmenskultur.

Als nachhaltige Unternehmensgruppe verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz, einschließlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt in unseren Liefer- und Wertschöpfungsketten. Die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ist integraler Bestandteil unserer unternehmerischen Verantwortung. Deshalb streben wir bei all unseren Geschäftstätigkeiten nicht nur danach, die geltenden Umweltschutzbestimmungen und -gesetze einzuhalten, sondern auch die Auswirkungen unserer Aktivitäten auf die Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen und eine Gefährdung der Umwelt zu vermeiden.

Der Klimawandel ist derzeit eine der größten umweltbezogenen Herausforderungen. Wir erkennen die Auswirkungen des Klimawandels als globale Herausforderung an und richten unsere Strategie und unser Handeln an den Klimaschutzziele aus. Bei CRONIMET sorgen wir u.a. dafür, dass metallische Rohstoffe durch Recycling erhalten und in den Kreislauf zurückgeführt werden, wodurch Ressourcen und Emissionen eingespart werden. Unser Geschäftsmodell leistet an sich bereits einen positiven Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und verkörpert somit Nachhaltigkeit pur. Darüber hinaus verfolgen wir das klimaschutzspezifische Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Unternehmensgruppe zu werden. Zur Berechnung der CO₂-Emissionen und Formulierung der Reduktionsziele orientiert sich CRONIMET an den Methoden des ‚Greenhouse Gas Protocol‘ und der ‚Science Based Targets Initiative‘.

Struktur, Verantwortlichkeiten und Sorgfaltspflichtenprozess bei CRONIMET

Die Wahrnehmung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten leitet sich sowohl aus der unternehmerischen Verantwortung als auch aus regulatorischen Vorgaben ab. Die Gesamtverantwortung für die Sorgfaltspflichten der CRONIMET-Holding-Gruppe trägt die Geschäftsleitung der CRONIMET Holding GmbH. Zu ihren Aufgaben zählt in diesem Zusammenhang die grundlegende Festlegung des Sorgfaltspflichtenmanagements, die Ernennung der*des Lieferkettensorgfaltspflichtenbeauftragten sowie die Festlegung der Zusammensetzung des Menschenrechtskomitees. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Überwachung und Steuerung der Tätigkeiten der zuständigen Personen. Zu diesem Zweck lässt sich die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeiten und Ergebnisse der zuständigen Mitarbeiter*innen und Abteilungen informieren.

Das Menschenrechtskomitee besteht aktuell aus der*dem Lieferkettensorgfaltspflichtenbeauftragten und der*dem Chief Compliance Officer. Die operativen und taktischen Aufgabenstellungen, die sich aus den Sorgfaltspflichten ableiten, sind in die Arbeitsabläufe der zuständigen Mitarbeiter*innen und Abteilungen integriert und werden von der*dem Lieferkettensorgfaltspflichtenbeauftragten koordiniert.

Die CRONIMET-Holding-Gruppe kommt ihren Sorgfaltspflichten mit fundamentbildenden Strukturen, der Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements und einem mehrstufigen Sorgfaltspflichtenprozess gemäß den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der Empfehlungen internationaler Standards (v.a. der OECD-Standards) nach. Die nachfolgende Grafik

veranschaulicht den mehrstufigen Sorgfaltspflichtenprozess:

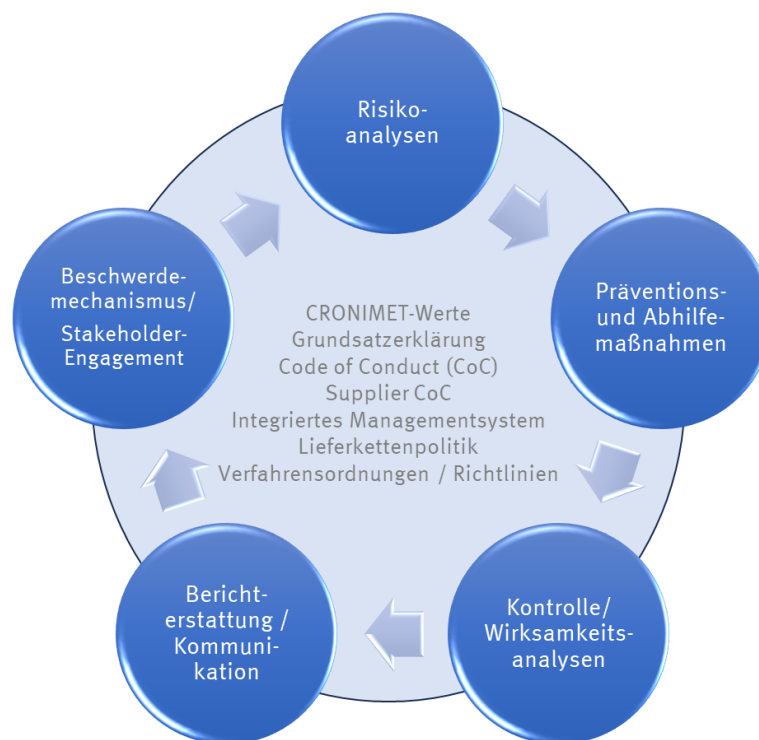


Abbildung 1: Der CRONIMET-Sorgfaltspflichtenprozess

Das zentrale Element des Sorgfaltspflichtenprozesses ist die Risikoanalyse. Ziel ist es, Risiken für Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten sowie eingetretene Verstöße frühestmöglich zu identifizieren und zu analysieren. Die Risikoanalysen führen wir in einer datenbankgestützten, cloudbasierten IT-Anwendung sowohl jährlich als auch anlassbezogen durch. Dabei nehmen wir stets die Perspektive der Rechteinhaber*innen ein und nutzen u.a. die Expertise und Erfahrung der verantwortlichen Mitarbeiter*innen, die im regelmäßigen Kontakt mit den betroffenen Geschäftspartner*innen und/oder Rechteinhaber*innen stehen.

Zunächst ermitteln wir im Rahmen der sogenannten abstrakten Risikoanalyse v.a. branchen-, rohstoff- und länderspezifische Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten. Als Grundlage für die Analysen dienen u.a.:

- anerkannte Länder-, Warengruppen-, Branchen-, Rechtspositionsindizes,
- Daten, Informationen und Berichte von international tätigen Organisationen und Institutionen,
- öffentlich zugängliche Nachrichten und Presseberichte,
- Datenbankabfragen,
- CSR-Risiko-Check des deutschen ‚Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte‘,
- ESG-Ratings, Abfragen bei Auskunftsteilen und
- eigene Erfahrungswerte und Expertise.

Für diejenigen Geschäftspartner*innen und Sachverhalte, für die eine erhöhte Risikodisposition besteht, ermitteln und analysieren wir im Rahmen der sogenannten konkreten Risikoanalyse prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Die Priorisierung und Gewichtung der Risiken erfolgt dabei gemäß der Schwere (Intensität der Auswirkung, Tragweite der Auswirkung, Unumkehrbarkeit, etc.),

der Eintrittswahrscheinlichkeit und unserem Einflussvermögen. Wir konzentrieren uns bei allen Folgeprozessschritten auf die bedeutsamsten Risiken und Vorfälle. Als Daten- und Informationsgrundlage für die konkrete Risikoanalyse dienen u.a.:

- Lieferantenselbstauskünfte,
- geschäftspartner*innen-bezogene Zertifikate und Berichte, z.B. Nachhaltigkeitsberichte, Auditberichte oder ‚Human Rights Impact Assessments‘,
- Lieferantenbesuchsberichte,
- Lieferantenaudits,
- IT-gestützte Analysen und Datenbankabfragen,
- Presseberichte und Meldungen in sozialen Netzwerken,
- Verbandsabfragen und -auskünfte,
- erhaltene Hinweise und Beschwerden,
- Berichte, Studien, etc. seitens Behörden, Institutionen und Nichtregierungsorganisationen,
- ESG-Ratings, Abfragen bei Auskunfteien und
- Erkenntnisse aus Schulungen und Umfragen.

Auf Basis der aus den Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnissen und Einschätzungen wird – unter Berücksichtigung identifizierter Prozesslücken – eine angemessene Auswahl an wirksamen Präventions-, Mitigations- und Abhilfemaßnahmen definiert und umgesetzt. Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen sind dabei u.a. von der Schwere, vom Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen von CRONIMET abhängig. Mögliche Maßnahmen sind u.a.:

- Aufbau und Weiterentwicklung langfristiger Partnerschaften,
- dokumentierter Dialog mit den Geschäftspartner*innen,
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
- Durchführung von Dialogverfahren und/oder Konsultationen,
- Erstellung von Folgewirkungsanalysen, z.B. ‚Human Rights Impact Assessments Studies‘,
- Erstellung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmenplänen zur Minimierung oder Beseitigung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verstößen,
- Erstellung und Umsetzung von Entwicklungsplänen,
- Programme zur Verbesserung der Arbeits- und Umweltbedingungen in der Wertschöpfungskette und
- Mitwirkung am Aufbau von Brancheninitiativen, Stakeholder-Dialogen und Allianzen, um systemische Herausforderungen gemeinsam und mit einem größeren Einflussvermögen zu begegnen.

Angemessene Präventionsmaßnahmen führen wir sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den unmittelbaren Lieferanten durch. Sobald wir die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht in unserem eigenen Geschäftsbereich feststellen, die bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu beenden. Im Falle der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht auf Ebene eines unmittelbaren Lieferanten führen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen durch, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Soweit bei einem unmittelbaren Lieferanten eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, muss unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt werden. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen darüber hinaus fortlaufend in die unternehmerischen Entscheidungsprozesse der CRONIMET-Holding-Gruppe in Bezug auf interne Geschäftsstrategien sowie auf die Lieferantenauswahl und das Management der Geschäftsbeziehungen ein.

Die selbst ergriffenen und angeforderten Maßnahmen werden sowohl jährlich als auch anlassbezogen überwacht, auf Wirksamkeit überprüft und weiterentwickelt. Dies geschieht u.a. auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Indikatoren, bereits generierter Erkenntnisse und Erfahrungen sowie unter Einbeziehung von Expert*innen, Rechteinhaber*innen und anderer Stakeholdergruppen. Als wirksam sind Maßnahmen immer dann anzusehen, wenn menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken verhindert, beendet werden können oder deren Ausmaß minimiert werden kann. Bei unseren Wirksamkeitsüberprüfungen genießen Impact- und Outcome-bezogene Indikatoren (z.B. Erhöhung der Quote an gelösten Beschwerden) Vorrang vor rein Output-bezogenen Indikatoren (z.B. Anzahl der an einer Schulungsmaßnahme teilnehmenden Personen). Mittels der Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfungen können wir – im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung – etwaig notwendige Anpassungen vornehmen und die begrenzten Ressourcen zielführender einsetzen.

Über (i) die allgemeine menschenrechtliche und umweltbezogene Lage aus Sicht unserer Unternehmensgruppe, (ii) die konkreten Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus den Risikoanalysen, (iii) die abgeleiteten Maßnahmen, (iv) die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen und (v) die eingetroffenen Beschwerden berichten die*der Lieferkettenbeauftragte und das Menschenrechtskomitee regelmäßig und anlassbezogen an die obersten Leitungsorgane (v.a. an die Geschäftsleitung der CRONIMET Holding GmbH). Für Rechteinhaber*innen und externe Stakeholder finden sich u.a. in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht Informationen über die Aktivitäten zur Achtung und Förderung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte.

Um frühzeitig auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße aufmerksam zu werden, setzen wir neben (i) der Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen, (ii) der kontinuierlichen Erhöhung des Wissens- und Fähigkeitsstands unserer mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen befassten Expert*innen, (iii) der Durchführung von Konsultationen und Dialogen mit Rechteinhaber*innen und Betroffenen insbesondere auf (iv) den Erhalt von Meldungen und Hinweisen über unsere Beschwerde- und Hinweisgebersysteme. So existiert bei CRONIMET das gruppenweite Hinweisgebersystem ‚[Fairplay Supporter](#)‘, das – flankiert durch die verfahrensordnende CRONIMET-Hinweisgeberrichtlinie – die Effektivitätskriterien aus den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Prinzip Nr. 31) erfüllt. Unser Hinweisgebersystem ist derart ausgestaltet, dass Hinweisgeber*innen möglichst barrierefrei und leicht zugänglich ihre Hinweise bzw. Beschwerden in diversen Sprachen sowohl offen als auch anonym einreichen können.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße entlang der Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich können aber auch über andere Wege adressiert werden, z.B. mittels Meldungen an den Betriebsrat oder andere Arbeitnehmer*innen-Vertretungen, an Führungskräfte oder an das Menschenrechtskomitee. Alle eingehenden Meldungen werden von uns unvoreingenommen, ergebnisorientiert und gemäß den Bestimmungen der CRONIMET-Hinweisgeberrichtlinie geprüft. Bei Bedarf werden neben internen Stellen auch externe Expert*innen hinzugezogen. Wir setzen alles daran, sämtliche Beschwerden schnellstmöglich mit den Betroffenen und (potenziellen) Verursacher*innen zu klären. Die Ergebnisse werden zeitnah an die Betroffenen kommuniziert und fließen darüber hinaus in die

Risikoanalysen, Maßnahmen und Berichterstattungen ein.

Bei all unseren Analysen, Auslegungen, Bewertungen, Entscheidungen und Aktivitäten entlang des Sorgfaltspflichtenprozesses legen wir großen Wert auf Elemente, wie innerbetriebliches Lernen, kontinuierliche Verbesserung oder die Entwicklung von Managementkapazitäten und Führung in Menschenrechts- und Umweltfragen.

Bisherige Erkenntnisse und Schwerpunkte

Konkrete Verletzungen von Menschenrechten und umweltbezogenen Rechten haben wir im eigenen Geschäftsbereich bislang nicht feststellen können. Identifizierte Risiken für potenzielle Rechtsverletzungen adressieren wir mit wirksamen und angemessenen Maßnahmen, z.B. im Bereich des Arbeitsschutzes mit einer zunehmenden Anzahl an ISO-45001-Zertifizierungen bei unseren Gruppengesellschaften sowie gefahrenpotentialspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen und Schulungen.

Im Ergebnis unserer bisher durchgeführten Risikoanalysen und gestützt auf unsere vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Primärrohstoffwirtschaft kommen wir darüber hinaus zur Einschätzung, dass sich erhöhte Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Rechtsverstöße insbesondere mit Minen- und Hüttenbetrieben in Ländern mit schwachen Governance- und Sicherheitsstrukturen verbinden, so dass wir auf diese vorgelagerten Wertschöpfungsstufen im Primärrohstoffbereich ein besonderes Augenmerk bei unseren Risikoanalysen und Maßnahmen richten. Besonders hohe Risikoexpositionen haben wir dabei in folgenden Rechtspositionen ermittelt:

- Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit,
- Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen durch Rohstoffförderung,
- Koalitionsfreiheit und Gleichbehandlung,
- Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten und missbräuchliche Beauftragung oder Nutzung privater und/oder öffentlicher Sicherheitskräfte und
- Verbot von Diskriminierung von Minderheiten.

Bei unseren laufenden und zukünftigen Geschäftspartnerprüfungen stehen diese Bereiche daher im besonderen Fokus.

Grundsätzlich mussten wir feststellen, dass vor allem im Bereich der Sekundärrohstoffe (Schrotte, Produktionsabfälle etc.) die Transparenz in den Lieferketten bzgl. der ursprünglichen Rohstoffförderung und -veredelung nicht oder nur bruchstückartig und mit unangemessen hohem Aufwand herstellbar ist. Zur Lösung dieses Problems setzen wir uns als CRONIMET dafür ein, dass bei den Rohstoffkreisläufen der Eintrag von Primärrohstoffen höchsten Sorgfaltspflichtenstandards unterliegt, die Sekundärrohstoffkreisläufe (z.B. Recycling) hingegen nach einem vereinfachten Schema gehandhabt werden können.

Erwartungen an uns selbst und unsere Geschäftspartner*innen

Von uns selbst und unseren Mitarbeiter*innen erwarten wir bei den täglichen Aktivitäten und Entscheidungen, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die international anerkannten

Menschen- und Umweltrechtsstandards respektiert, eingehalten und gefördert werden. Die in unserem Verhaltenskodex definierten Werte und Anforderungen stellen hierfür einen verbindlichen Handlungsrahmen dar. Gegen Verstöße gehen wir unverzüglich und konsequent vor, wenn nötig auch mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen. In der geschäftspartnerschaftlichen Praxis sehen wir es als unsere Verpflichtung an, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Lieferanten und Dienstleister die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten achten und einhalten. Partnerschaftliche und langfristige Geschäftsbeziehungen, die auf Offenheit, Objektivität und dem Anspruch auf kontinuierliche Verbesserung beruhen, bieten hierfür die besten Voraussetzungen, so dass wir diese – wann immer möglich und wettbewerbsrechtlich zulässig – fördern.

Von unseren Geschäftspartner*innen erwarten wir, dass sie die auf internationalen Rahmenwerken basierenden Werte, Grundsätze und Rechte (mit-)tragen und einhalten. Es geht darum, gemeinsam die unternehmerische Verantwortung im Hinblick auf Menschen- und Umweltrechte entlang der arbeitsteiligen Liefer- und Wertschöpfungsketten wahrzunehmen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir darüber hinaus, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen, die durch den Verhaltenskodex für Lieferanten in unseren Vertragsstrukturen integriert sind, beachtet und eingehalten werden. Die Einhaltung unseres Verhaltenskodexes wirkt sich positiv bei unseren Vergabeentscheidungen aus. Zur effektiven Zielerreichung in den internationalen und mehrstufigen Liefer- und Wertschöpfungsketten erwarten wir zudem, dass unsere Lieferanten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen auch an ihre Geschäftspartner*innen bzw. Vorlieferanten weitergeben oder gleichwertige Regelungen treffen.

Im Falle menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken erwarten wir von unseren Lieferanten, dass Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden, um das Eintreten von Rechtsverletzungen zu verhindern. Im Falle von eingetretenen Risiken bzw. Verletzungen erwarten wir, dass in angemessener Form wirksame Linderungs- und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden. Sollte keine sofortige Linderung oder Beseitigung der Rechtsverletzung möglich sein, ist ein terminierter Korrekturmaßnahmenplan zur Beseitigung der Verletzung zu vereinbaren und umzusetzen. Für den Fall, dass eine besonders schwerwiegende Verletzung vorliegt, vereinbarte Maßnahmen keine Abhilfe bewirken und/oder unsere Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten nicht ausreichend sind, behalten wir uns das Recht zur Aussetzung oder – als Ultima Ratio – die Beendigung der Geschäftsbeziehungen vor.

Anwendungsbereich und Kontakt

Diese Grundsatzerklärung gilt für die CRONIMET Holding GmbH sowie für alle Konzerngesellschaften im eigenen Geschäftsbereich verbindlich, auf die die CRONIMET Holding GmbH einen bestimmenden Einfluss gemäß §15 des deutschen Aktiengesetzes ausübt. Bei Beteiligungen an Unternehmen, auf die die CRONIMET Holding GmbH keinen bestimmenden Einfluss hat, wird unter Würdigung des Angemessenheitsprinzips auf Anwendung dieser Grundsatzerklärung hingewirkt.

Jedwede Anliegen, sowohl diese Grundsatzerklärung als auch andere menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte betreffend, können gerne an das Menschenrechtskomitee (humanrights@cronimet.de) adressiert oder über das CRONIMET-Hinweisgebersystem ‚[Fairplay Supporter](#)‘

gemeldet werden.

Karlsruhe, den 08.12.2023

Die Geschäftsführung der CRONIMET Holding GmbH



Jürgen Pilarsky



Günter Pilarsky



Annette Gartner



Bernhard Kunsmann